

KOMMUNALE UMFRAGE

in Beratung, 25. Januar 2017

Rückantwort
per Fax: 0209 17806 88

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

§ 46 LWG „Kümmererfunktion“

Wen kümmern die Sammelleitungen von Privaten?



Private Sammelleitungen - Gemeinden müssen Betrieb und Unterhalt nach a.a.R.d.T. sicherstellen!

Die Stadtentwässerungen Hamm und Dortmund fragen das Netzwerk

Abwasserbetriebe diskutieren die neue Anforderung nach dem Landeswassergesetz. Danach hat die Gemeinde sicherzustellen, dass „gemeinsame private Abwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden“.

Wie die Anforderungen effizient umzusetzen sind, darüber besteht noch Diskussionsbedarf. Aus diesem Anlass sind die Städte Hamm und Dortmund interessiert an einem Erfahrungsaustausch. Zum Start eine Umfrage:

				Abwasserbetrieb
Wie schätzen Sie die neue Anforderung ein?	relevant für uns			
	wenig relevant			
Bemerkungen:				
Wieviele Sammelleitungen schließen an Ihr Netz an?	überschlägig geschätzt	Anzahl		
	wir haben genaue Daten	Anzahl		
Bemerkungen:				
Wie gehen Sie das Thema an?	Mitteilungsvorlage in politische Gremien einbringen			
	Funktions-Prüfungen nach SüwVO AbwT2 einfordern			
	im Bestand: Sammelleitung entflechten → Einzelanschlüsse			
	Übernahme privater Sammelleitungen in die öffentliche Anlage			
	Entwässerungssatzung nach Mustersatzung anpassen			
	Bei Neubau wird Sammelleitung nicht mehr zugelassen; Ausnahmen nur mit Grunddienstbarkeit im Grundbuch.			
weitere Maßnahmen/ Bemerkungen:				

GESETZESLAGE im Wortlaut

„Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die **Gemeinde sicher**, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.“

Neues NRW-Landeswassergesetz, Auszug aus §46 (1)

Montag 13. März 2017, von 10:00 – 14:00 Uhr

im IKT, Gelsenkirchen

Die Arbeitssitzung bearbeitet Ihre Fragen aus der Praxis und zeigt Best-Practice-Beispiele.

Abwasserbetriebe diskutieren die neue Anforderung nach dem Landeswassergesetz NRW § 46 (1). Danach hat die Gemeinde sicherzustellen, dass

„gemeinsame private Abwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden“.

Wie die Anforderungen effizient umzusetzen sind, darüber besteht Diskussionsbedarf. Aus diesem Anlass laden wir Sie herzlich ein zu einem Erfahrungsaustausch der Abwasserbetriebe.

Tagesordnung

1. Einführung: Private Sammelleitungen – Gemeinden sollen die a.a.R.d.T. sichern!
2. **Abwasserbetriebe berichten! Dortmund und Hamm stellen Praxisfälle vor.**

Stadt Dortmund:

„Kümmererfunktion“ am Beispiel Dortmund!



Ulrike Meyer, Stadt Dortmund

„Private Abwassersammelleitungen - wir haben natürlich tausende davon. Deswegen ist es für uns wichtig, den Bearbeitungsaufwand genau abschätzen zu können.“

Stadt Hamm:

Unser Fall aus der Praxis!



Silvia de Boer, Stadt Hamm

„Wir haben da recht schwierige Fälle bei uns, ich zeige es an einem Beispiel. Aktuell beschäftigen wir uns mit dem strategischen Konzept!“

3. Erfahrungsaustausch zu Ihren Fragen aus der Praxis

...offenes Fragenkonto, aktueller Auszug:

- Wie schnell und wie umfassend sollen die neuen Anforderungen umgesetzt werden?
- Welche Konzepte verfolgen andere Gemeinden bisher und wieviel Aufwand steckt dahinter?
- Welche Anpassungen der Entwässerungssatzung werden aktuell diskutiert und wie wird die Politik darüber informiert?

bitte senden Sie uns gerne Ihre Fragen und Fallbeispiele!

an: schlueter@ikt.de

Arbeitssitzung – Private Sammelleitungen

Kümmererfunktion der Gemeinde nach neuem LWG NRW

Faxanmeldung

IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur

Exterbruch 1

45886 Gelsenkirchen

FAX 0209 – 17806 - 88

Anmeldung zur Arbeitssitzung

- Montag 13. Juli 2016**
im IKT, Gelsenkirchen
von 10:00 – 14:00 Uhr

Arbeitssitzung – Private Sammelleitungen

**Kümmererfunktion der Gemeinde, um die
a.a.R.d.T. zu sichern**

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch und bitte schicken Sie uns
Ihre Fragen aus Ihrer täglichen Praxis! An: schlueter@ikt.de*

Teilnahmegebühren:

- Mitglied Kommunales Netzwerk Abwasser: kostenfreie Teilnahme

Teilnehmer: _____

Teilnehmer: _____

Teilnehmer: _____

Firma / Behörde: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____

Datum / Unterschrift: _____

GESETZESLAGE im Wortlaut

„Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die **Gemeinde sicher**, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.“
Neues NRW-Landeswassergesetz, Auszug aus §46 (1)

Stellen Sie uns Ihre Fragen!

Kommunales Netzwerk Abwasser

Arbeitshilfen für die Sachbearbeitung, Best-Practice-Beispiele, Fragen & Antworten, Recherchen

